

ZH_OBERGERICHT RT160155 vom 24. November 2016

ZH Obergericht, 2016-11-24, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_RT160155

FR: ZH_OBERGERICHT RT160155 du 24 novembre 2016

IT: ZH_OBERGERICHT RT160155 del 24 novembre 2016

Erwägungen

E. 9

September 2016, eingegangen am 12. September 2016) erhob die Gesuchstellerin Beschwerde gegen das Urteil (Urk. 10). Die Gesuchstellerin hat einen Kostenvorschuss von Fr. 225.– geleistet (Urk. 15 und 16). 2.1. Das vorinstanzliche Urteil vom 17. August 2016 ist der Gesuchstellerin am 29. August 2016 zugestellt worden (Urk. 9a). Entsprechend endete die 10-tägige Beschwerdefrist gemäss Art. 321 Abs. 2 ZPO (vgl. die zutreffende Rechtsmittelbelehrung im angefochtenen Entscheid) am Donnerstag, 8. September 2016 (Art. 142 ZPO). Indem die Gesuchstellerin ihre Eingabe erst am 9. September 2016 der Schweizerischen Post zuhänden des Gerichts übergeben hat (Art. 143 Abs. 1 ZPO), ist die vorliegende Eingabe verspätet. Entsprechend ist auf die Beschwerde nicht einzutreten. 2.2. Damit erweist sich die Beschwerde als offensichtlich unzulässig. Auf das Einholen einer Beschwerdeantwort der Gegenpartei kann verzichtet werden (Art. 322 Abs. 1 ZPO). 3. Die Entscheidgebür für das Beschwerdeverfahren ist in Anwendung von § 48 i.V.m. § 61 Abs. 1 GebV SchKG auf Fr. 225.– festzusetzen. Sie ist der Gesuchstellerin aufzuerlegen. Für das Beschwerdeverfahren sind keine Parteient-schädigungen zuzusprechen, der Gesuchstellerin zufolge ihres Unterliegens und dem Gesuchsgegner und Beschwerdegegner (fortan Gesuchsgegner) mangels relevanter Umtriebe (Art 95 Abs. 3 und Art. 106 Abs. 1 ZPO).

- 3 - Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.